

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2011

Nr. 2011/1411

Sozialintegration und Prävention: Entwicklung des kantonalen Integrationsprogramms 2014 - 2017 Auftragserteilung für das Jahr 2014

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2009/893 vom 19. Mai 2009 hat der Regierungsrat Leitbild und Konzept „Integration Migrantinnen und Migranten Kanton Solothurn“ zur Kenntnis genommen. Die Grundidee des Leitbilds wurde in 9 Leitstrategien festgehalten. Alsdann wurden die Handlungsfelder „Bildung – Beruf / Beziehungen – Begegnungen / Bürgerrecht und Beratung“ definiert und 12 Leitsätze formuliert. Im Projektplan 2009 bis 2012 wurden die konkreten Massnahmen festgehalten.

Gestützt auf zwei Motionen aus dem Parlament läuft auf Bundesebene seit 2008 der politische Prozess „Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik“. Auf der Umsetzungebene besteht parallel dazu das Schwerpunkteprogramm Integration 2008 bis 2011, welches vom Bundesamt für Migration bis 2013 verlängert wurde. Der Kanton Solothurn erhält gestützt auf das 2008 eingereichte Programmkonzept die Bundesgelder für das Schwerpunkteprogramm „Sprache und Bildung“, die Gelder für das Kompetenzzentrum Integration sowie die Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene und für anerkannte Flüchtlinge.

In diesem Rahmen hat der Bundesrat am 5. März 2010 die aktuelle Integrationspolitik überprüft und einen „Bericht über die Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes“ verabschiedet. Dieser Bericht basiert auf breiten Vorarbeiten und Konsultationen durch die Tripartite Agglomerationskonferenz TAK.

Gestützt auf diesen Bericht und gestützt auf das Ausländergesetz (in Kraft seit 1. Januar 2008) haben sich Bund und Kantone auf ein gemeinsames Grundlagenpapier zur Entwicklung von künftigen kantonalen Integrationsprogrammen (ab 2014) geeinigt. Unter anderem wird darin festgehalten:

Integrationsförderung findet vor Ort statt, d.h. sie erfolgt primär durch die bestehenden integrationsrelevanten Regelstrukturen (z.B. Schule, Berufsbildung, Arbeitsmarkt) und wird aus den ordentlichen Budgets der zuständigen Stellen finanziert.

Komplementär dazu wirkt die spezifische Integrationsförderung, die im Wesentlichen zwei Stossrichtungen verfolgt: Sie soll zum einen dazu beitragen, das Angebot der Regelstrukturen zu ergänzen resp. vorhandene Lücken zu schliessen (z.B. Sprachförderung von spät nachgezogenen Jugendlichen, die berufliche Integration von Flüchtlingen, Angebote für Traumatisierte etc.). Zum andern richten sich die Angebote der spezifischen Integrationsförderung an die Regelstrukturen und unterstützen diese darin, ihren Integrationsauftrag wahrzunehmen.

1.1 Zukünftige Bundesbeiträge

Der Bund erhöht seine finanziellen Beiträge nach dem Ausländergesetz um jährlich 20 Millionen Franken. Die Erhöhung der Bundesmittel ist an die grundsätzliche Bedingung geknüpft, dass

auch die Kantone ihre Mittel für die spezifische Integrationsförderung im Rahmen der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten entsprechend anpassen.

Die für die Überführung von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen in die kantonale Sozialhilfeszuständigkeit vereinbarte Integrationspauschale steht den Kantonen neu in der Form einer fixierten Integrationspauschale weiterhin bedingungslos zu. Die bisherige Regelung, wonach 20 % erfolgsorientiert an die Kantone fliessen, wird fallen gelassen.

1.2 Entwicklung kantonaler Integrationsprogramme

Ausgehend von den Angeboten der Regelstrukturen formulieren die Kantone den Bedarf für die ergänzenden Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung. Sämtliche Bereiche der spezifischen Integrationsförderung werden in einem kantonalen Integrationsprogramm zu sammengefasst und die Schnittstellen zu den Integrationsmassnahmen der Regelstrukturen werden darin aufgezeigt. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden und nichtstaatlichen Akteuren.

Kantone, die von einer Mitfinanzierung durch den Bund profitieren wollen, müssen bestimmte Zielsetzungen verfolgen. Diese von Bund und Kantonen gemeinsam festgelegten, strategischen Programmziele umfassen im wesentlichen folgende Bereiche:

- Pfeiler 1, Information und Beratung: Massnahmen bez. „Erstinformation und Integrationsförderbedarf“, „Beratung“ und „Schutz vor Diskriminierung“.
- Pfeiler 2, Bildung und Arbeit: Massnahmen zu „Sprache“, „Frühe Förderung“ und „Arbeitsmarktfähigkeit“.
- Pfeiler 3, Verständigung und gesellschaftliche Integration: Massnahmen zur „Interkulturellen Übersetzung“ und zur „Sozialen Integration“.

Weitere Bedingung: Jeder Kanton setzt für die spezifische Integrationsförderung eigene finanzielle Mittel ein, die mindestens der Höhe der Bundesbeiträge entsprechen, die ihm zustehen. Dem Kanton Solothurn stehen pro Jahr (ab voraussichtlich 2014, Stand Juni 2011) Fr. 856'887.- zu (inkl. Kompetenzzentrum Integration). Das sind gegenüber heute rund eine halbe Million Franken mehr. Diese Bedingung erfüllt der Kanton Solothurn bereits seit 2006.

2. Erwägungen

Die Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik wurde in enger Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen erarbeitet. Sie geht demnächst in den politischen Prozess. Die Kantone sind gefordert, die entsprechenden Integrationsprogramme zu entwickeln. Das Grundlagenpapier (Konsens zwischen Bund und Kantonen) hält die strategischen Ziele fest und die finanziellen Bedingungen. Darauf aufbauend kann das kantonale Integrationsprogramm erarbeitet werden.

Die Entwicklung des kantonalen Integrationsprogramms 2014 (voraussichtlich bis 2017 laufend) nach den Vorgaben des Bundes, in Einklang mit dem vorhandenen Konzept und Leitbild des Kantons Solothurn und gestützt auf die im Kanton gemachten Erfahrungen ist aufwändig und braucht die Aussensicht einer erfahrenen Institution, welche über entsprechende Erfahrungen auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene verfügt. Diese Bedingungen erfüllt die Schiess Unternehmensberatung Aarau. Deshalb wurde sie beauftragt, eine Offerte zur Entwicklung des solothurnischen Integrationsprogramms 2014 auszuarbeiten. Die Offerte und die bisherige Kooperation mit dem Amt für soziale Sicherheit haben überzeugt.

Die Schiess Unternehmensberatung Aarau erhält den Auftrag, in Zusammenarbeit mit dem Amt für soziale Sicherheit, das definitive Integrationsprogramm 2014 zu erstellen. Das Kostendach beträgt Fr. 35'000.--.

3. Beschluss

- 3.1 Die Firma "Schiess Unternehmensberatung, Aarau" wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Amt für soziale Sicherheit das Integrationsprogramm 2014 des Kantons Solothurn zu erstellen.
- 3.2 Für die Erstellung des Integrationsprogramms 2014 wird ein Betrag von Fr. 35'000.-- (Kostendach) gesprochen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- 3.3 Eine erste Teilzahlung (35 % des gesamten Kostendachs) wird nach Erledigung der Analyse (August 2011) fällig. Die Schlussrechnung erfolgt nach Auftragsschluss.
- 3.4 Die Kosten für die Erstellung des kantonalen Integrationsprogramms werden über das Aufwandkonto 365000/20533 ausbezahlt und belasten die Staatsrechnung nicht.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3; SOD, Ablage)
Aktuarin SOGEKO
Amt für Finanzen
Staatskanzlei
Schiess Unternehmensberatung, Frau Judith Jean-Richard, Schachenallee 29, 5000 Aarau